

Diskussionen über Souveränität

Lothringen zwischen Frankreich und dem Reich

LAURENT JALABERT 

Mit Beginn der Neuzeit und vor allem mit dem Aufschwung und der Behauptung des modernen Staates gewann Souveränität als Ausdruck für staatliche Autorität und Identität zunehmend an Bedeutung. Damit einher ging die Suche nach Landesgrenzen, welche die Souveränitätsausübung zugleich verkörperten und begrenzten. Dies war ein langer Prozess, der in Zeit und Raum nicht einheitlich verlief und je nach Staatsform, deren Varianten lange nicht beachtet wurden, Nuancen aufwies. Tatsächlich standen in der Geschichtsschreibung lange Zeit die großen Staaten im Vordergrund. Für die aktuelle Forschung interessanter sind dagegen die Kleinstaaten des frühneuzeitlichen Europas, die zuweilen auch als Zwischen-, Mittel- oder Regionalstaaten bezeichnet werden.¹ Sie erlauben es, die Idee der Souveränität in der Frühen Neuzeit neu aufzugreifen.²

Das Herzogtum Lothringen bietet hier ein interessantes Arbeitsfeld, zumal sein Platz in der französischen Geschichtsschreibung bislang recht bescheiden ist. Dieser Staat entstand im 15. Jahrhundert als Zusammenschluss der Herzogtümer Bar und Lothringen. Er sah sich selbst als völlig souverän an, obwohl in einem von Frankreich politisch wie kulturell beherrschten Zeitalter die Nachbarschaft zu einer absoluten Monarchie

- 1 Wie Heinz Duchhardt in Anlehnung an Abbé de Saint-Pierre feststellt, zählten diese Kleinstaaten mindestens 1,2 Millionen Untertanen. Heinz Duchhardt: Kleinstaaten zwischen Großreichen, in: Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806-2006, hg. von Dieter Langewiesche, Schaan 2007, S. 79-90; hier S. 81. Der Staat Lothringen hatte 1575 ungefähr 325.000 Einwohner. Ihre Zahl nahm während des Dreißigjährigen Kriegs ab, um dann unter Leopold I. (1690-1729) wieder das Niveau des späten 16. Jahrhunderts zu erreichen.
- 2 Werner Kaegi: Der Typus des Kleinstaates im europäischen Denken, in: Neue Schweizer Rundschau 6, 1938-1939, Heft 5, S. 257-271, stellte ein mangelndes Interesse an diesen Kleinstaaten fest, was von Matthias Schnettger: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: Historische Zeitschrift 286, 2008, S. 605-640, aufgegriffen wurde. Tatsächlich war dies lange Zeit zutreffend, doch haben inzwischen zahlreiche Arbeiten das Feld mit einschlägigen Analysen und Überlegungen eröffnet, so etwa Matthias Schnettger: Principe sovrano oder civitas imperialis? Die Republik Genua und das Alte Reich in der frühen Neuzeit (1556-1797), Mainz 2006, aber auch andere, wie Thomas Maissen: Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

politisch gefährlich war. Denn sie duldeten nicht länger, dass ihre Macht durch die Autonomie von Fürstentümern geteilt und geschwächt wurde.³ Das Herzogtum Lothringen geriet so zunehmend unter Druck. Einerseits, weil diese Fürstentümer sowohl innerhalb Frankreichs als auch an seinen Rändern – ein Beispiel dafür ist das Ende des Fürstentums Sedan – wieder in das Königreich integriert wurden, und andererseits wegen des geopolitischen Kontexts und namentlich der Spannungen mit den Habsburgern. Zugleich arbeiteten die Herzöge vom 16. bis zum 18. Jahrhundert an der Stärkung ihres Staates im Innern und an der Behauptung ihrer vollen Souveränität nach außen. Es stand einiges auf dem Spiel, denn die Herzogtümer waren für die französische Monarchie vor allem im 16. und 17. Jahrhundert von großer strategischer Bedeutung. Einerseits befanden sie sich in der Region zum Rhein hin, andererseits lagen sie im Zwischenraum zu den spanisch-habsburgischen Besitzungen, den Südlichen Niederlanden und der Franche-Comté. Die Herrschaft über den lothringischen Raum garantierte, dass man die spanischen Truppenbewegungen von der italienischen Halbinsel in die Niederlande begrenzen und diesen »Camino Español« unterbrechen konnte.⁴ Sie bedeutete auch, eine wichtige Operationsbasis am linken Rheinufer zu sichern, insbesondere durch die Täler von Maas, Mosel und Saar. Daher war die Annexion der Städte Metz, Toul und Verdun im Jahr 1552⁵ ebenso wichtig wie die wachsende Ausdehnung französischer Herrschaft auf die dazugehörigen Bistümer, die künftigen Trois-Évêchés.⁶

Die Behauptung der lothringischen Souveränität wurde auch durch die territoriale Struktur der Herzogtümer selbst erschwert, die zwischen französischer und kaiserlicher Oberherrschaft aufgeteilt waren. Im Laufe der Neuzeit war jedoch eine Dynamik zur Stärkung des lothringischen Staates zu beobachten, verbunden mit dem Wunsch nach Anerkennung einer unanfechtbaren Souveränität. Doch von welcher Souveränität war hier die Rede? Bekanntlich erfolgte mit Jean Bodin und anderen Autoren wie Cardin Le Bret, um nur diese zu nennen, ein Wandel von der Rechtsprechungssouveränität hin zu umfassender territorialer Souveräni-

3 Auf die Debatten zu dieser Terminologie soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. Fanny Cosandey und Robert Descimon: *L'absolutisme en France. Histoire et historiographie*, Paris 2002.

4 Geoffrey Parker: *The Army of Flanders and the Spanish Road 1567-1659. The Logistics of Spanish Victory and Defeat in the Low-Countries' Wars*, Cambridge 1972.

5 Christine Petry: »Faire des sujets du roi«. Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552-1648) (*Pariser historische Studien*, 73), Oldenburg 2006.

6 Martial Gantelet: *L'absolutisme au miroir de la guerre. Le roi et Metz (1552-1661)*, Rennes 2012.

tät, also einer exklusiven Macht in einem klar umrissenen Raum. Dieses Verständnis von Souveränität setzte sich weithin durch und ließ wenig Raum für das herkömmliche, mit dem Reich verbundene Konzept der »Landeshoheit«. Diese war zwar kein exaktes Synonym für »Souveränität«, doch kommt darin die theoretische Positionierung Lothringens zwischen zwei unterschiedlichen Vorstellungen von Herrschaft deutlich zum Ausdruck.⁷ Um die Geschichte der lothringischen Souveränität zwischen den beiden verschiedenen politischen Systemen Frankreich und Reich zu erläutern, werden hier zunächst einige wesentliche Strukturelemente in Erinnerung gerufen, und es wird erörtert, wie die Souveränität verwirklicht wurde, bevor anschließend deren Mittel und Ausdrucksformen in den Blick genommen werden.

1. Überleben eines souveränen Kleinstaats im gegebenen Kontext

Das Überleben der Kleinstaaten hing stark von deren geopolitischer Position ab. Diese Evidenz zeigte sich im Fall des lothringischen Staates besonders deutlich, der sich de facto von vielen Staaten der italienischen Halbinsel unterscheidet, nicht aber beispielsweise von Savoyen.⁸ Die geografische Lage gegenüber Frankreich machte die schiere Existenz des lothringischen Staates zu einer Herausforderung, was aus den oben genannten Gründen ohne teleologische Intention behauptet werden kann. Die historischen Fakten sprechen ebenfalls dafür. Tatsächlich ist eine ungleiche, aber reale Interdependenz zwischen den beiden Staaten festzustellen, die anhand bestimmter Ereignisse veranschaulicht wird.

Im 16. Jahrhundert stellte Frankreich, dessen Grenze bis 1552 in der östlichen Champagne lag, die lothringische Souveränität nicht wirklich in Frage, sondern wollte dieses Aufmarschgebiet gegen die Habsburger sichern. Dabei spielten die fürstlichen Freundschaften Antons von Lothringen und seines Bruders Franz mit Franz I. sowie die durch Heirat geknüpften Familienbande eine wichtige Rolle. 1552 war mit der Übernahme von Metz, Toul und Verdun eine neue Situation zu berücksichtigen. Allerdings war die Besitznahme durch Frankreich noch nicht vollständig und erstreckte sich vor allem nicht auf die gesamten weltlichen Güter der genannten drei Bistümer. Erst im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts war diese gesichert und 1648 im Westfälischen Frieden anerkannt, sodass von

7 Helmut Quaritsch: *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806*, Berlin 1986.

8 Phil McCluskey: *Absolute Monarchy on the Frontiers. Louis XIV's Military Occupations of Lorraine and Savoy*, Manchester 2013.

den französischen Siedlungen im lothringischen Raum eine verstärkte Bedrohung für die Herzogtümer ausging. Eine weitere Folge von 1552 war die Heirat Karls III. von Lothringen mit Claudia von Valois (1559), der Tochter Heinrichs II. von Frankreich, was die wachsenden Bindungen zwischen den Herzögen und Frankreich belegte.⁹ Der Marquis von Pont-à-Mousson, der spätere Heinrich II. von Lothringen, heiratete 1599 Catherine de Bourbon, die calvinistische Schwester von König Heinrich IV., und in zweiter Ehe 1606 Margarita Gonzaga. Der jüngere Sohn Franz von Vaudémont heiratete dagegen aus territorialen Überlegungen Christine Gräfin von Salm, also eine Angehörige des Reichsadels. Da Heinrich II. nur zwei Töchter hatte, schlug König Heinrich IV. vor, die ältere Tochter Nicole mit dem Thronfolger Ludwig zu vermählen. Die Bedrohung für den lothringischen Staat wurde damit mehr als offensichtlich, auch wenn die Wünsche des ermordeten Königs letztlich nicht umgesetzt wurden, weil seine Witwe Maria von Medici die Eheschließungen mit Spanien bevorzugte. Die französische Politik gegenüber Lothringen wies jedoch aufgrund der internen Konflikte in der Monarchie keine wirkliche Kontinuität auf: Religionskriege, die Minderjährigkeit Ludwigs XIII. und Unruhen bis in die frühen 1620er Jahre hinderten die Bourbonen daran, sich auf dem politischen Feld Lothringens übermäßig zu engagieren. Ihrerseits säten die Lothringer Zwietracht. Die Rolle der Guise in den dynastischen Fragen förderte das Misstrauen gegenüber den Lothringern, zumal Karl III. von Lothringen auf Seiten der katholischen Liga und gegen Heinrich von Navarra Anspruch auf den Thron anmeldete. Zwar nahm Karl III. ebenso wie sein Sohn Heinrich II. seit dem Frieden von Folembray (1595) wieder eine vorsichtig distanzierte Haltung gegenüber Frankreich ein. Aber man kann nicht ausschließen, dass diese historischen Erinnerungen das Verhalten des königlichen Staates und seiner Diener gegenüber Lothringen prägten, als sich die Rahmenbedingungen im 17. Jahrhundert erneut änderten.

Tatsächlich verhält sich Herzog Karl IV. gegenüber Ludwig XIII. und Richelieu unkorrekt, indem er etwas zu unvorsichtig Gaston d'Orléans und die Herzogin von Chevreuse empfängt, sich mit dem Herzog von Buckingham verschwört und sich vor dem Hintergrund der Entwicklung des Dreißigjährigen Krieges den Habsburgern annähert.¹⁰ Es gab königliche Warnschüsse, etwa mit dem Erheben eines Anspruchs auf die

9 René heiratete Philippa von Geldern, ihr Sohn Anton heiratete Renée de Bourbon-Montpensier, Franz I. jedoch Christine von Dänemark, Nichte Karls V., im Jahr 1541; zuvor war er mit Anne de Clèves verlobt (die Verlobung wurde 1527 gelöst).

10 Rainer Babel: Zwischen Habsburg und Bourbon. Außenpolitik und europäische Stellung Herzog Karls IV. von Lothringen und Bar vom Regierungsantritt bis zum

usurpierten Rechte des Königs. Als der König nach der Eroberung von La Rochelle ab 1629 freie Hand hatte, wurden die Warnungen mehr als ernst. Militärische Machtdemonstrationen mündeten in die Verträge von 1631 und 1632, die Herzog Karl nicht einhielt. Die Kriegserfordernisse ließen Ludwig XIII. in die Herzogtümer einmarschieren, im Juli 1633 das Herzogtum Bar als Lehen einziehen und einen Intendanten ernennen, obwohl eigentlich nur dessen westlicher Teil, der Barrois mouvant, unter französischer Lehenshoheit stand. Der lothringische Staat war also bedroht, zumal der König 1633 in Metz ein »Parlament« (*parlement*) und dann in Nancy einen »souveränen Rat« (*conseil souverain*) von Lothringen (1634-1637) einrichten ließ. Diese Institutionen untergruben die Rechtsprechungsautorität des Herzogs, der als Gegenmaßnahme einen souveränen Gerichtshof mit Zuständigkeit für das gesamte herzogliche Land gründete (1641). Der »kleine Frieden« von Saint-Germain (1641) gab dem Herzog seine Herzogtümer zurück, er hielt jedoch nur wenige Monate an. Darauf besetzte Frankreich die Herzogtümer bis zum Vertrag von Vincennes im Februar 1661 erneut. Damals entstand der lothringische Staat, der zuvor mit einem umherreisenden Herzog und Herrscherhof keinen festen Sitz hatte, völlig neu mit starken territorialen Einschnitten und neu definierten Grenzen.¹¹

Der Vertrag von Vincennes war der letzte, den Mazarin schloss, kurz vor Beginn der persönlichen Herrschaft Ludwigs XIV. Ein Jahr später setzte der Sonnenkönig mit dem Vertrag von Montmartre dem lothringischen Staat sogar ein Ende und übergab die Herzogtümer Karl IV. nur noch als Pension auf Lebenszeit.¹² Dieser Vertrag wurde nie umgesetzt, unterstreicht aber deutlich die unter Ludwig XIV. herrschende Dynamik. Er nutzte den Vertrag von Montmartre, um nach dem Tod Karls IV. im Jahr 1675 die Übertragung der Herzogskrone an Karl V. von Lothringen zu verweigern, der den Habsburgern diente. Karls V. gesamte Regierungszeit war vom Willen beseelt, den herzoglichen Staat wiederherzustellen, dessen Existenzrecht Ludwig XIV. bestritt.¹³ Das gelang Karl V. nicht vollständig: Als er 1690 während des Pfälzer Erbfolgekriegs verstarb, waren die Herzogtümer nach einer Entscheidung der Reunionenkammer (*chambre de réunions*) von Metz mit Frankreich reuniert.¹⁴ Die

Exil (1624-1634) (Beihefte der Francia, 18), Sigmaringen 1989; Laurent Jalabert: Charles IV de Lorraine 1604-1675. L'esprit cavalier, Metz 2021, S. 49 ff.

11 Daniel Nordman: Frontières de France. De l'espace au territoire (XVI^e-XIX^e siècle), Paris 2002, S. 193 ff.

12 Jalabert: Charles IV (Anm. 10), S. 242 ff.

13 Laurent Jalabert: Charles V ou la quête de l'État (1643-1690), Metz 2017.

14 Marie-Odile Piquet-Marchal: La chambre de réunion de Metz, Paris 1969.

Wiederherstellung Lothringens erfolgte erst wieder durch den Vertrag von Rijswijk (1697). Herzog Leopold I. (1690-1729) erhielt so einen Staat, dessen Territorium teilweise beschnitten und dessen Hauptstadt entmilitarisiert worden waren. Doch für Frankreich blieb die Versuchung der Übernahme bestehen: Sie wurde 1736/37 nach einem bekannten Muster realisiert. Allerdings wurde Leopold I. ebenfalls in diese Planungen miteinbezogen, deren territoriale Strategien und Tauschvereinbarungen er bereits 1700 im Zusammenhang mit dem Spanischen Erbfolgekrieg akzeptierte. Diese offensichtlich komplexen Ereignisse zeigen, dass die Existenz des lothringischen Staates seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf die eine oder andere Weise in der Schwebe war, weil die Interessen Frankreichs die Souveränität dieses Zwischenstaates in Frage stellten.¹⁵

2. Welche Form von Souveränität für einen »Zwischenstaat«?¹⁶

»Die Anerkennung der staatlichen Souveränität ist Grundvoraussetzung, um von einem Staat und damit von einem ›kleinen Staat‹ sprechen zu können.«¹⁷ Man muss diese Behauptung oder zumindest die von Marco Bazzoli gewählte Formulierung hinterfragen, selbst wenn man dessen Begründung versteht. Denn die Qualifizierung als Staat ergibt sich nicht durch die bloße Anerkennung durch andere, zumal sich damit die Frage stellt, wer diese anderen sind und welches die akzeptierte Form von Souveränität ist. Denn wenn ein mächtiger Staat beschließt, die Souveränität seines bescheidenen Nachbarn nicht mehr anzuerkennen, wie dies Ludwig XIV. gegenüber dem herzoglichen Lothringen tat, hebt dies keineswegs dessen staatliche Realität auf. Darüber hinaus kennen die Souveränitätstheorien verschiedene Lesarten, wobei häufig die Idee bevorzugt wird, dass Souveränität als umfassende Macht über die Bewohner und das Territorium zu verstehen ist. Dies ist zu berücksichtigen, wenn man

15 Es ist eine terminologische Frage, wie diese kleinen Staaten im vormodernen Europa zu bezeichnen sind. Siehe auch Anton Schindling: Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich. Stände oder Kleinstaaten, in: Kleinstaaten in Europa (Anm. 1), S. 37-58.

16 Diese klassische Bezeichnung für Lothringen wurde von Alexandre Ruelle in einer vergleichenden Studie zwischen Lothringen und Savoyen aufgegriffen: (Dé)construire un État dans un territoire d'entre-deux. Le Piémont-Savoie et la Lorraine à l'époque moderne, in: Cahiers Tocqueville des Jeunes Chercheurs 3, Nr. 1, Juli 2021, S. 16-59.

17 Marco Bazzoli: Il piccolo stato nell'età moderna. Studi su un concetto della politica internazionale tra XVI e XVIII secolo, Mailand 1990, S. 13.

das Wahrnehmungssystem der Zeitgenossen sowie bestimmte politische Denkweisen erfassen will.

Souveränität (*souveraineté, majestas, kurion politeuma*) wird von Jean Bodin mit der Vorstellung von »absoluter Macht« gleichgesetzt. Antike Autoren sprachen dagegen von der »höchsten Regierung«, was nicht ganz das Gleiche ist. Pierre Dardot und Christian Laval betonen diese Differenz und erläutern, dass bei Bodin *république* zum Synonym für Staat wird und dass für ihn ein »Staat ohne souveräne Macht kein Staat oder nicht mehr ein Staat ist«. ¹⁸ Es gibt eine bekannte semantische Verschiebung von *imperium* und *res publica* hin zum Staat, der souverän sein muss – sonst ist er kein Staat. An dieser Elle haben im 17. Jahrhundert die Franzosen und später auch Historiker die Regionalstaaten gemessen. Da die Herzogtümer nach französischem Verständnis nicht vollständig souverän waren, konnten sie somit *ipso facto* kein vollwertiger Staat sein. Die Idee der Souveränität, die dem Staat als Staat innewohnt, ist jedoch eine einseitige Lesart der Geschichte des Staates, denn Staatssouveränität entsteht erst mit dem modernen Staat, also mit einem Staat, wie er sich erst zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert ausbildete.

Bei älteren französischen Autoren galt Souveränität nur als vollständig, wenn damit umfassende Rechtsprechungsgewalt einhergeht, der Fürst also die letzte Instanz darstellt. So meinte etwa Charles Loyseau:

In Frankreich ist die letzte Instanz der Justiz so sehr Souveränitätsrecht, dass diese im allgemeinen Sprachgebrauch als Souveränität bezeichnet wird, so wie der König bei der Lehensübertragung der Krone Glaube und Huldigung, oberste Rechtsprechung und Souveränität vorbehält. Glaube und Huldigung beziehen sich auf das Lehen und auf die private und direkte Lehnsherrschaft (*la féodalité et seigneurie privée et directe*), die oberste Rechtsprechung und Souveränität auf die Justiz und die öffentliche und souveräne Lehnsherrschaft (*la justice et seigneurie publique et souveraine*). ¹⁹

Bei Loyseau heißt es allerdings auch:

Im vorigen Kapitel wurde bewiesen, dass ein Feudalfürst souverän [in seiner Gerichtsbarkeit, L. J.] bleibt, obwohl seine Souveränität nicht so ausgezeichnet und so vollkommen ist wie jene, die sich von niemandem herleitet. ²⁰

18 Pierre Dardot und Christian Laval: *Dominer. Enquête sur la souveraineté de l'État en Occident*, Paris 2020, S. 35.

19 Charles Loyseau: *Traité des Seigneuries*, Paris 1608, S. 58, Abschnitte 31 und 32.

20 Ebd., S. 50.

Dieses mittelalterliche Konzept von Souveränität, das auf das Gebiet der Rechtsprechung konzentriert und begrenzt war, kann mit derjenigen Souveränität in Verbindung gebracht werden, die der Herzog von Lothringen in Bar wie auch im Herzogtum Lothringen ausübte. Obwohl die Herzöge offenbar eher zu Loyseaus erstgenanntem Konzept tendierten, gab es bei Vertretern des Reichs ebenso eine Interpretation, die dieser zweiten Äußerung Loyseaus nahekam.²¹

Dabei waren die Herzöge von Anfang an mit einer Herausforderung konfrontiert, die im französischen Denken grundlegend war, nämlich den feudalen Bindungen. Matthias Schnettger hat diesen wichtigen Punkt hervorgehoben:

Lehnsabhängigkeit war für kleine Staaten in der Frühneuzeit also eine nicht bloß theoretische Einschränkung ihrer Souveränität, sondern konnte in Krisensituationen gar die unabhängige Existenz in Frage stellen.²²

Diese Thematik war im geopolitischen Kontext für Lothringen von entscheidender Bedeutung.²³ In der Neuzeit war im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere seit den Westfälischen Friedensverträgen, ein Streben nach »vollständiger« Souveränität zu beobachten, das schwerlich mit dem Fortbestehen feudaler Bindungen koexistieren konnte, so schwach sie auch sein mochten. Die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs, zumindest seiner großen Fürstentümer, zeigt diese Realität zur Genüge. Das Streben nach kurfürstlicher oder königlicher Würde verstärkte den Drang, mit den herkömmlichen, starken feudalen Bindungen zu brechen. Allerdings sollte man sich nicht auf eine restriktive Lesart von Souveränität festlegen, die nur eine einzige Form annehmen kann. In der Sicht der Zeitgenossen bestand das Problem nicht so sehr in einem theoretischen Ansatz, sondern in den möglichen und ganz konkreten Folgen

21 Im Reich führten die Bemühungen um das *privilegium de non appellando* dazu, dass die fürstlichen Vasallen des Kaisers diese ältere Form der Souveränität im Bereich der Rechtsprechung symbolisch stärkten, vgl. Ulrich Eisenhardt: Die kaiserlichen privilegia de non appellando, Köln und Wien 1980. Der Herzog von Lothringen erhielt dieses Privileg mit dem Vertrag von Nürnberg von 1542. Loyseau: *Traité des Seigneuries* (Anm. 19), S. 58, meinte dazu: »[...] les Princes, qui ont parfaitement le dernier ressort de la iustice, sont mis entre les souverains, ores qu'ils soient vassaux tributaires, ou en protection, pour ce qu'en effet leur peuple n'est subject au commandement d'autre, que d'eux: consideration qui a esté bien représentée toutes les fois, que le Duc de Lorraine a voulu obtenir du Roy ce dernier ressort en son Duché de Bar«.

22 Schnettger: *Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit* (Anm. 2), S. 614.

23 Duchhardt: *Kleinstaaten zwischen Großreichen* (Anm. 1), S. 82.

feudaler Bindungen. So führt Matthias Schnettger zwar das Beispiel des feudalen Drucks an, den der Papst als Lehnsherr auf einige italienische Staaten ausübte. Doch weiß man auch, wie wichtig für die innere Diplomatie im Heiligen Römischen Reich die kaiserliche Kompetenz war, Lehen wieder einzuziehen.

Für die lothringischen Herzogtümer stellte dies allerdings keine Gefahr mehr dar, da dort insbesondere seit 1542 nur noch ein kleiner Rest an Lehen unter der Oberherrschaft des Kaisers verblieben war.²⁴ Die Gefahr kam vielmehr aus Frankreich, das sich auf die weltlichen Besitzungen der lothringischen Bistümer und des Barrois mouvant berief.²⁵ Die Franzosen nutzten semantische Verschiebungen, um diese feudale Realität auf das gesamte Herzogtum Bar zu übertragen, womit sie sich de facto über das Abkommen von Brügge (1301) hinwegsetzten.²⁶ So lässt sich besser verstehen, warum die lothringischen Herzöge die Grenze zwischen dem lehnsabhängigen Barrois mouvant und dem unabhängigen Barrois non mouvant betonten und sogar eine ungeteilte Souveränität über das gesamte Herzogtum Bar behaupteten. So konnten sie dort alle Hoheitsrechte beanspruchen und ausüben, ohne sich der französischen Oberhoheit zu unterwerfen. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts und noch lange im 15. Jahrhundert war die französische Oberherrschaft nur schwach. Doch die Besetzung des Herzogtums durch Ludwig XI. im Jahr 1480 nach dem Krieg gegen Karl den Kühnen wurde sicherlich als Warnsignal aufgefasst. Dies galt ebenso für die Oberhoheit über die Grafschaft Ligny (im Barrois), die man in den Archiven vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Herrschaft von Leopold I. verfolgen kann.²⁷

Daher war die Huldigung des Barrois mouvant für Frankreich ein politisches trojanisches Pferd und für die Herzöge von Lothringen ein Damoklesschwert. Ein Kernelement war die richterliche Autorität des Herzogs. Tatsächlich bestanden seine Herzogtümer aus Ländereien, die unterschiedlichen Oberhoheiten unterstanden: der französischen für

24 Siegfried Fitte: Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich seit dem Jahre 1542, Straßburg 1891.

25 Alphonse Schmitt: Le Barrois mouvant au XVIIe siècle (1624-1698), Bar-le-Duc 1929.

26 Léonard Dauphant: Des sociétés de marche face à la politique royale des Quatre Rivières. L'exemple de la haute Saône et de la haute Meuse au XVe siècle, in: *Annexer? Les déplacements de frontières à la fin du Moyen Âge*, hg. von Pierre Savy und Stéphane Péquignot, Rennes 2016, S. 159-169; Jean Rigault: La frontière de la Meuse. L'utilisation des sources historiques dans un procès devant le Parlement de Paris en 1535, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 106, 1945-1946, S. 80-99.

27 Siehe insbesondere Archives du Ministère des Affaires étrangères, Correspondance politique Lorraine 47 und Archives de Meurthe-et-Moselle, 3 F 66.

das Barrois mouvant, der kaiserlichen bis 1542 für das Herzogtum Lothringen und auch andere Reichslehen. Konnte also nach französischer Logik, der sich die Herzöge von Lothringen anschlossen, ein Fürst »voll und ganz« souverän sein, wenn seine Untertanen einerseits das Pariser *parlement* und andererseits das Reichskammergericht anrufen konnten? Die feudalen Bindungen erschienen so lange nicht als Hemmschuh für die Souveränität der Herzöge von Lothringen über das gesamte Bar, als Frankreich keinen Einspruch erhob. Mit der starken Tendenz des modernen Staates, Souveränität und Oberherrschaft zusammenzubringen, änderten sich jedoch die Wahrnehmungen und machten die Appellationsgerichtsbarkeit zur entscheidenden Frage. Hieraus erwächst die Spannung zwischen der Manifestation von Souveränität des lothringischen Fürsten und dem kaiserlichen und französischen Willen, ihre eigene politische Souveränität zu behaupten und diese auf eine aktive Oberherrschaft zu stützen. Das provozierte die Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Souveränität und Gerichtsbarkeitsbefugnissen, welches zuvor keine besonderen Schwierigkeiten bereitet hatte.

Mit dem Aufschwung des »ersten Absolutismus« und der Entstehung des modernen Staates in Frankreich sowie in der Auseinandersetzung mit den Habsburgern erlangte die Frage der Lehnsabhängigkeit (*mouvance*) und der Souveränitätsrechte jedoch eine neue Dringlichkeit. Bis Ende der 1530er Jahre konnte das Barrois mouvant seine Berufungen frei an das *parlement* in Paris oder die *assises de Saint-Mihiel* richten, das Gericht des Herzogs von Lothringen, was in den Privilegien von Romilly von April 1539 anerkannt wurde. Gleichwohl versuchte der König zunehmend, die alternative Option auszuschließen und das französische Gericht als einzige Berufungsinstanz zuzulassen. Dies konnte er Herzog Anton 1539 noch nicht abringen. Doch am 15. November 1541 anerkannten der Herzog und sein Sohn Franz in einer Urkunde, dass sie die Regal- und (im traditionellen Sinne) Souveränitätsrechte »nur durch die Gnade und Erlaubnis des Königs, ihres souveränen Herrn, und für die Dauer ihrer Leben« genossen. Im Frieden von Crépy (1544) versuchte Karl V., den König zur Rücknahme dieser Urkunde zu bewegen. Doch die Franzosen gaben vor, diese verloren zu haben, und die Dinge blieben in der Schwebe. Heinrich II. kündigte in seinen Dekreten (*lettres patentes*) vom 22. Juli 1548 an, die Volljährigkeit Karls III. abzuwarten, um diese Fragen erneut zu erörtern. Es kam zu langen Diskussionen, bis man im Konkordat vom 25. Januar 1571 und dessen Präzisierungen in drei Erklärungen übereinkam. Davon wurde nur die Erklärung vom 8. April 1575 vom Pariser *parlement*, der Rechnungskammer und der *cour des aides* regist-

riert.²⁸ In dieser Erklärung wird anerkannt, dass der König »unter der Beibehaltung von Lehen und Befugnis [...]« keine Ansprüche auf »andere Rechte als das Lehen und die Anerkennung von Berufungen und andere Dinge« erhebe, »ohne in irgendeiner Weise in die Rechte, Gebräuche, Verfahren und Gewohnheiten der genannten Vogteien von Bar und seiner Lehnsabhängigkeit einzugreifen, von wo die Urteile erlassen werden«; und dass der Herzog »gegenüber seinen Untertanen durch den genannten Vertrag und die Vereinbarung alle Regalien und die Souveränität genießt«. Diese Auslegung, die nur eine Art delegierte Souveränität gewährte und die Appellation nach Paris zuließ, hielt sich noch einige Jahrzehnte. Doch Ludwig XIII. betrieb die Rücknahme des Lehens – und im weiteren Sinne des Herzogtums Bar – und die Besetzung der Herzogtümer, was er damit begründete, dass Karl IV. die Huldigung für das Barrois mouvant unterlassen hatte. Nachdem Ludwig XIV. im Pyrenäenfrieden von 1659 Ansprüche auf das Herzogtum Bar erhoben hatte und diese dann über Reunionen durchsetzen wollte, wurde erst 1698 die Situation von 1575 wiederhergestellt.

Die Herzöge hätten für das Modell und die Logik des Reichs optieren können, taten das aber nicht. Darin zeigt sich ihre französische politische Kultur und Sprache ebenso wie die Folgen der bedrohlichen Nachbarschaft. In den lothringischen Reichsterritorien dagegen wurde eine Form von Souveränität anerkannt, die der reichsrechtlichen »Landeshoheit« entsprach, also der territorialen Oberhoheit. Im Spätmittelalter begünstigte die Rezeption des römischen Rechts, die über die oberitalienischen Reichsgebiete erfolgte, in Verbindung mit der Reichsreform die Durchsetzung einer starken, territorial verankerten Macht. Dabei wurde die Landesherrschaft durch die Landeshoheit ergänzt, die sich nicht leicht definieren lässt, aber mit einer starken staatlichen Macht gleichgesetzt werden kann.²⁹ Die Landesherrschaft wiederum kann als »Verbindung der Funktionen des Lehns- und Gerichtsherrn mit den feudalen und

28 Details in Philippe-Antoine Merlin: *Répertoire universel et raisonné de jurisprudence* 1, Paris 1812, S. 583 ff.

29 Laut Johann Jakob Moser ist im 18. Jahrhundert die »Landeshoheit« »ein Recht, durch das der Inhaber desselben berechtigt ist, in seinem Land und seinen Gütern alles anzuordnen, zu verbieten und zu verkünden, zu tun und zu lassen, was nach den Rechten Gottes, der Natur und der Menschen einem Regierenden obliegt, sofern seine Hände nicht durch die Gesetze des Reiches, seine Gewohnheiten, die mit den Ständen und Untertanen geschlossenen Verträge oder durch althergebrachte und feststehende Freiheiten und Gewohnheiten gebunden sind«. *Grundriss der heutigen Staatsverfassung ...*, Tübingen 1754, zitiert nach Rachel Renault, <https://saintempire.hypotheses.org/publications/glossaire/landeshoheit> (letzter Zugriff 16. 6. 2023).

administrativen Formen der Staatsgewalt« definiert werden.³⁰ Sie förderte den Wandel von Fürstentümern zu fast souveränen Organisationen, was sich ab 1512 darin äußerte, dass den alten Fürstenhäusern der Titel »Durchlaucht« (*illustre*) verliehen wurde, der bis dahin dem Souverän vorbehalten war.³¹ Das Haus Lothringen kam bereits vor dem Nürnberger Vertrag von 1542 in den Genuss dieses Titels, was ihm Bedeutung verlieh.³² Zwar sprach der Kaiser in seiner Antwort vom 10. Juli 1532 Herzog Anton nur als »hochgeboren« an, doch in einem Gutachten des Reichsrats von 1534 wird der Herzog sehr wohl als »Durchlaucht« bezeichnet.

Diese Territorialfürsten verfügten somit über eine starke Macht, eingeschränkt durch die Regeln des Reichs, z. B. in der Außenpolitik.³³ Die Rechtsprechung war ein Hoheitsrecht *par excellence*, weshalb die Reichsfürsten das *privilegium de non appellando* anstrebten. In ihrer Perspektive könnten übergeordnete Gerichtsbarkeiten wie der Reichshofrat und das Reichskammergericht nur als Einschränkungen erscheinen, doch darf man nicht vergessen, dass die Stände seit 1507 über die Reichskreise für das letztgenannte Gericht Beisitzer ernannten. Das Reichskammergericht war also keine den Reichsgebieten fremde Gerichtsbarkeit und kann nicht nur als Schutzmauer gegen die fürstliche Autorität gesehen werden.³⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fürsten gegenüber dem Reich in verschiedenen Bereichen eine hohe Autonomie genossen, die allerdings durch das Reichsrecht, unter anderem auf dem Gebiet der Justiz, eingeschränkt war. Gewiss können Beschränkungen durch eine Berufungsgerichtsbarkeit symbolisch als Angriff auf die »Oberhoheit«, die Unabhängigkeit des Fürsten, wahrgenommen werden, doch trifft dies in der Praxis nicht immer zu. Selbst wenn die Herzöge von Lothringen sich und die Unabhängigkeit des lothringischen Staates gegen jegliche Form von übergeordneter Gerichtsbarkeit zu verteidigen brauchten, sind sie a priori gleichwohl »souverän«, wenn man die erwähnten Kriterien anwendet, die im Reich galten und ebenso in Frankreich, soweit es

30 Karl Siegfried Bader: Territorialbildung und Landeshoheit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90, 1953, S. 109-131; hier S. 129: »Landesherrschaft ist die Verbindung grund- und gerichtsherrlicher Funktionen mit den amts- und lehnsrechtlichen Formen staatlicher Gewalt«.

31 Francis Rapp: Les origines médiévales de l'Allemagne moderne, Paris 1989, S. 320.

32 Schnettger: Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit (Anm. 2), S. 615.

33 Ernst Wolfgang Böckenförde: Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, in: Der Staat 8, 1969, S. 449-478.

34 Volker Press: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 3), Wetzlar 1987, S. 11.

sich auf das Reich bezog.³⁵ Diese Lesart hätten die Herzöge dank ihrer Positionierung am Rande des Reichs und nahe an Frankreich zumindest vertreten können, zumal das den Erwartungen der Habsburger entsprach. Allerdings war dies nicht ihr Anliegen, was sich insbesondere darin zeigt, dass die Herzöge über ein halbes Jahrhundert hinweg, von René II. in den 1490er Jahren bis zu seinem Nachfolger Anton und dem Nürnberger Vertrag von 1542, sich gegenüber dem Reich um die Anerkennung als »frei und nicht inkorporierbar« bemühten. Die Herzöge verlegten sich auf ein Souveränitätsmodell, wie es von Jean Bodin klar formuliert wurde, um die Modernisierung ihres Staates umzusetzen. Diese beruhte auf inneren Reformen und der Behauptung der Unabhängigkeit innerhalb definierter Grenzen, die mit ihrer Souveränität übereinstimmen sollten. Damit lösten sie sich zunehmend vom Kaiserreich, ohne jedoch mit ihm zu brechen.

Die Souveränität für einen Zwischenstaat, einen Kleinstaat, zu postulieren, bedeutete, deren theoretische und faktische Interpretation zu überwinden, die den großen Staaten den herausragenden Platz einräumte. Im Folgenden soll insbesondere nachvollzogen werden, wie die Realität der lothringischen Souveränität konkret aussah.³⁶ Ausgangspunkt ist die Annahme, dass Lothringen durchaus ein souveräner Staat war.³⁷

3. Mittel und Ausdrucksformen der lothringischen Souveränität

Im französischen Denken setzt die Souveränität eines Staates dessen Dauerhaftigkeit, seine »Ewigkeit« (*perpétuité* bei Bodin), sowie eine relative »Unpersönlichkeit« voraus, d. h. seine Trennung von der natürlichen Person der Herrscher, die an seiner Spitze aufeinander folgen. Aus diesem Grund bedeutete die Existenz eines Fürsten an der Staatsspitze noch nicht die Souveränität des Staates selbst. Die lothringische Souveränität kann daher nicht allein in einer dynastischen Logik gelesen und begründet werden, sondern muss vielmehr anhand der Realitäten eines Staates

35 Thomas Maissen: *Devenir une république au temps des monarchies. La Confédération helvétique et les Provinces-Unies face au défi intellectuel et politique de l'absolutisme français*, in: *Francia* 41, 2014, S. 101-127; hier S. 116.

36 James J. Sheehan: *The Problem of Sovereignty in European History*, in: *American Historical Review* 111, 2006, S. 1-15; hier S. 2.

37 Diese Meinung vertritt auch Heinz Duchhardt: *Kleinstaaten zwischen Großreichen* (Anm. 1), S. 87: »Man muss das Herzogtum zu Beginn des 17. Jahrhunderts als faktisch souverän einordnen, woran einige noch bestehende Lehensverbindungen zur Krone Frankreichs nichts änderten«.

betrachtet werden, der sich seiner Existenz und der Bedeutung seines Ansehens bewusst ist. Sie äußern sich beispielsweise in seiner Fähigkeit, für seine Untertanen eine gute innere »Policey« zu erhalten, was sich insbesondere in der Gesetzgebung und in exemplarischen Urteilen zeigt.³⁸ Mit der Stärkung des modernen Staates, dem Übergang vom Justizstaat zum Finanzstaat, zum Verwaltungsstaat, wird der Ausdruck von Souveränität zur Notwendigkeit, um ein identitätsstiftendes Element für das Kollektiv und einen Ausweis der eigenen Macht zu schaffen. Die Herzöge verfolgten diesen Ansatz, was anhand der Mittel und Ausdrucksformen veranschaulicht wird, die sich für den lothringischen Staat mit der Idee von Souveränität verbinden. Dabei wird weder Vollständigkeit noch ein systematischer Vergleich mit einem anderen Staat angestrebt.

Wir werden nicht näher auf die Struktur des Staates eingehen, doch muss betont werden, dass der Funktionsrahmen der Herzogtümer über den eines Fürstentums hinausging.³⁹ Das Territorium war in Propsteien (*châtellenies*) und Vogteien (mit Neustrukturierungen unter Leopold) aufgeteilt. Auf zentraler Ebene findet man den herzoglichen Rat, die Kanzlei, die beiden Rechnungskammern von Lothringen und Bar, das Finanzamt und das *tribunal du change*. Diese Institutionen waren teilweise Erbe der beiden Herzogtümer Bar und Lothringen, doch kamen Neuerungen hinzu, so eine *cour souveraine* unter Karl IV. und, wie in Frankreich ab der Zeit Leopolds, ein Staatsrat und vier Staatssekretariate. Uns interessiert hier die Entwicklung dieser Institutionen und vor allem ihr Einsatz bei der souveränen Behauptung des Staates.

Der herzogliche Rat trug zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch mittelalterliche Züge.⁴⁰ Mit den folgenden Veränderungen nahm das Regierungspersonal zu.⁴¹ Dasselbe galt für die Erhebungen in den Adelsstand.⁴²

38 Antoine Follain: Blaison Barisel. Le pire officier du duc de Lorraine, Paris 2014.

39 Christophe Rivière: Une principauté d'Empire face au Royaume. Le duché de Lorraine sous le règne de Charles II (1390-1431), Turnhout 2019.

40 Antoine Fersing hat den fast informellen Charakter der Institution hervorgehoben. Antoine Fersing: Idoines et suffisants. Les officiers d'État et l'extension des droits du Prince en Lorraine ducale (début du XVI^e siècle-1633), Dissertation unter Leitung von Antoine Follain, Strasbourg 2017, S. 61 ff.

41 Vgl. die Arbeit von Antoine Fersing, der zeigte, dass die Zahl der Beamten in den zentralen Institutionen von etwa 50 im Jahr 1570 auf 190 im Jahr 1612 anstieg und 1633, als die Herzogtümer von Frankreich überfallen wurden, wieder auf etwa 137 zurückging. Insbesondere der herzogliche Rat verzeichnete einen Personalzuwachs (von 15 auf 60 Personen) ebenso wie die Kanzlei (von acht auf 71 Personen).

42 Anne Motta hat dies anhand der Frage der Adelserhebungen deutlich gemacht. Anne Motta: Noblesse et pouvoir princier dans la Lorraine ducale, 1624-1737, Dissertation unter der Leitung von Laurent Bourquin und Philippe Martin, Université du Maine 2012. Sie zählt 54 Adelserhebungen zwischen 1634 und 1659, dann 114

So wurde ein Amtsadels (*noblesse de robe*) im Dienste von Fürst und Staat geschaffen. Die Folge lässt sich bald ablesen. Der Anteil der lothringischen ebenso wie der französischen Aristokratie im Rat nahm ab: Von 1629 bis 1633 gehörten dem Rat Karls IV. noch zehn Mitglieder des alten Schwertadels und fast 30 Mitglieder dieses Amtsadels an.⁴³

Über politische Fragen hinaus ist dieser Rat insofern wichtig, als er auch Ort für die Rechtsprechung war, die dem Fürsten vorbehalten ist, zumal dieser eine direktere Kontrolle über die nach unten delegierte Justiz anstrebte. Diese lag jedoch unter anderem bei den *assises de l'ancienne chevalerie*, einer konkurrierenden Instanz, die normalerweise für alle Berufungen zuständig war. Der Herzog versuchte daher, seine Autorität mittels seines Rats – als Berufsorgan – und des *tribunal du change* sowie den von ihm bestellten Beamten zu stärken. Ursprünglich war das *tribunal du change* das Schöffengericht von Nancy, doch wurde seine Befugnis zugunsten des Herzogs ausgeweitet, sodass es allmählich zum Berufungsgericht für die Vogtei Nancy und im Laufe des 16. Jahrhunderts für alle Herzogtümer wurde (insbesondere für Strafsachen und Berufungssachen der Vogteien).⁴⁴ Die Interessen des Herzogs wurden auch von Generalstaatsanwälten mit der Funktion einer »zentralen Staatsanwaltschaft« vertreten. Es gab den Generalstaatsanwalt von Lothringen und den Generalstaatsanwalt von Bar, die in Vertretung der Interessen des Herzogs und des Staates weitreichende Befugnisse in der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit hatten, bis hin zu Grenzangelegenheiten, wo es zu Konflikten mit anderen Fürsten kam. Die richterliche Befugnis des Herzogs nimmt mit Karl IV. weiter zu, der in einer Notsituation eine *cour souveraine* gründete.⁴⁵ Dort war die Rechtsprechung nach dem Edikt vom 26. September 1664 unentgeltlich. Obwohl das nicht dauerhaft so blieb, bestärkte es die Staatsautorität. So wurden

zwischen 1660 und 1670 und einen Höhepunkt im Jahr 1663 mit 18 Adelsverleihungen, was sich einige Jahre lang fortsetzte: 13 im Jahr 1664, elf in den Jahren 1665 und 1666. Somit fanden fast zwei Drittel der Nobilitierungen während der Herrschaft Karls IV. in kurzem Zeitraum statt, parallel zur Wiederherstellung seiner Macht.

- 43 Dies stellt Anne Motta fest und fügt verschiedene Sekretäre hinzu, »die aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer Ergebenheit und nicht aufgrund ihres sozialen Hintergrunds berufen wurden. Der alte Adel ist daher in diesem zentralen Gremium mit rund 10 Prozent Vertretern in der Minderheit«. Ebd., S. 154.
- 44 Siehe die Artikel und die Dissertation von Jonathan Pezzetta: *Édifier une justice souveraine au sein d'une principauté médiane. Le tribunal du Change de Nancy (XVIe-premier tiers du XVIIe)*, Dissertation in Arbeit unter der Leitung von Stefano Simiz und Julien Lapointe, Université de Lorraine.
- 45 Es gibt lediglich ein einziges, älteres Werk über diesen Hof: Hubert de Mahuet: *La Cour souveraine de Lorraine et Barrois (1641-1790)*, Nancy 1958.

auf zentraler und lokaler Ebene vielzählige Staatsdiener eingesetzt, die zunehmend in den Herzogtümern ausgebildet wurden, insbesondere in der 1572 von Karl III. gegründeten Universität von Pont-à-Mousson.⁴⁶ Das war ein konkreter und symbolischer Ausdruck für die Identität des lothringischen, katholischen und souveränen Staates.

Die Finanzen waren ein wesentliches Instrument für jede konkrete Behauptung von Souveränität. Mit Blick auf die Größe der Herzogtümer sind die finanziellen Mittel auf den ersten Blick bescheiden, doch sind zwei Dinge hervorzuheben.⁴⁷ Einerseits ähnelte die finanzielle Bedeutung der herzoglichen Territorien dem Profil eines Fürstentums: Salinen, Bergwerke und Wälder ermöglichten es dem Herzog lange Zeit, »von dem Seinen zu leben«; gleichwohl betrug 1630 der Anteil der Steuern an seinem Einkommen immerhin 43 Prozent. Andererseits fand ein Wandel hin zu einem Finanzstaat statt, gestützt auf eine Verwaltung mit einer wachsenden Zahl herzoglicher Beamter. Dies äußerte sich in einer Vielfachung der regelmäßigen Steuern und der allmählichen Ausschaltung der Generalstände, ganz wie in Frankreich. Deren Zustimmung war unabdingbare Voraussetzung für die Erhebung von Steuern, die grundsätzlich außergewöhnlich waren. Dazu mussten die Generalstände vom Herzog einberufen werden, insbesondere in Notsituationen, wobei er sich Vorhaltungen und Beschwerden anhören musste.⁴⁸ Zwar benötigte der Herzog, insbesondere Karl III., zwar die Stände, um zusätzliche Einnahmen zu erzielen, doch in dringenden Situationen konnte er auf weitere Mittel zurückgreifen. Dazu zählten Steuerbewilligungen durch die Versammlung der Notabeln, Anleihen und Abgaben, die direkt von den Vögten erhoben wurden. Letztere beruhten auf Nichtschädigungsschreiben (*lettres de non préjudices*), die immer länger auf sich warten ließen und mehrere Erhebungen zusammenfassten.⁴⁹ Dieser Ausweg trug dazu

46 L'Université de Pont-à-Mousson et les problèmes de son temps. Actes du Colloque organisé par l'Institut de recherche régionale en sciences sociales, humaines et économiques de l'Université de Nancy II, Nancy 1974.

47 Fersing: Idoines et suffisants (Anm. 40), S. 83 ff.

48 Julien Lapointe: »Sous le ciel des Estatz«. Les États généraux de Lorraine sous le règne personnel de Charles III (1559-1608), Université de Lorraine, Dissertation von 2015; zum vorangehenden Zeitraum vgl. Émile Duvernoy: Les États Généraux des duchés de Lorraine et de Bar jusqu'à la majorité de Charles III (1559), Paris 1904.

49 Es handelt sich um Privilegien, die festhielten, dass die Hilfgelder nur aufgrund der Zustimmung der versammelten Stände und bloß für einen bestimmten Zeitraum gewährt wurden, ohne dass dies künftige neue Hilfgelder präjudiziere. Diese Briefe dienten dazu, die Privilegien der Stände zu schützen, und schränkten grundsätzlich die Souveränität der Herzöge ein.

bei, dass sich der Herzog zunehmend von der Zustimmung der Stände löste. Seit den 1630er Jahren traten sie nicht mehr zusammen und verschwanden. Sie hatten sich gewissermaßen selbst außer Kraft gesetzt, indem sie das Spiel der Vaudémont und die Anerkennung der männlichen Erbfolge mitmachten, vor allem aber, indem sie Steuerformen akzeptierten, die nicht mehr ihrer Zustimmung bedurften.⁵⁰

Durch die Stärkung der finanziellen Autonomie des Staates verfügte der Herzog zunehmend über Mittel für eine Außenpolitik, die sich auf Armee und Diplomatie stützte. Um seine Souveränität geltend machen zu können, brauchte er Mittel zur Umsetzung dieses Anspruchs. Militärische Stärke trug dazu auch innerhalb des Territoriums bei, weil der Herzog als Einziger Truppen aufstellen konnte. Dies alles erfolgte proportional zur bescheidenen Größe des Staates. Durch die Anwerbung von Söldnern war diese Armee bereits unter Karl III. im Kampf für die katholischen Liga gewachsen. Angesichts der Bedrohungen im Dreißigjährigen Krieg, unter anderem seitens von Schweden, erfuhr die Armee unter Karl IV. einen starken Aufschwung. Ausgehend von durchschnittlich 3000 wuchs sie 1630 auf 10.000, 1631 auf 18.000 Mann, darunter 3000 Reiter.⁵¹ Nachdem sie im Jahr darauf auf weniger als 11.000 Mann geschrumpft war, nahm sie 1633 wieder auf 9500 Fußsoldaten und 4000 Reiter zu.⁵² Diese Armee war ein Werkzeug in den Händen des Herzogs zur Verteidigung des Staates und zur aktiven Politikgestaltung, auch wenn sie wie unter Karl IV. und seinem Nachfolger unglücklich verlief.⁵³ Sie lieferte auch Argumente innerhalb des zwischenstaatlichen Spiels, denn sie war Ausdruck der Macht. Das führte unter anderem dazu, dass Spanien die lothringische Souveränität bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden unterstützte.⁵⁴ Allerdings war dieser Zustand nicht von Dauer, und die Bestände der Armee gingen so weit zurück, dass sie zu Beginn des 18. Jahrhunderts fast nicht mehr existierte.

Die Diplomatie war für den lothringischen Staat ein privilegierter Raum, um seine Souveränität zum Ausdruck zu bringen und zu garantie-

50 Jalabert: Charles IV (Anm. 10), S. 49 ff.

51 Jean-Charles Fulaine: *Le duc Charles IV et son armée*, Metz 1997, S. 54-55.

52 Ebd., S. 78 f.

53 Die Verteidigung konnte sich nicht allein auf Armee und Bastionen stützen, die aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Staates hauptsächlich auf Polaritäten wie Stenay, Nancy, La Mothe-en-Bassigny u. a. beschränkt bleiben. Daher waren für den Erhalt des Staates Allianzen von entscheidender Bedeutung.

54 Jalabert: Charles IV (Anm. 10), S. 164 ff. Dieser Gedanke kann sicherlich mit der Untersuchung der französischen Korrespondenz von Mai bis Oktober 1648 vertieft werden, an deren Herausgabe Albert Schirrmeyer (DHIP) in der Reihe der *Acta Pacis Westfalicae* arbeitet.

ren, zumal im Zusammenhang der genannten feudalen Bindungen, weshalb sich der Herzog um die Entsendung von Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen in Westfalen, Nimwegen wie auch in Rijswijk bemühte.⁵⁵ Dieses Forschungsgebiet wurde leider mit Ausnahme der Beziehungen zu Frankreich wenig bearbeitet, obwohl hier einige Aspekte vertieft werden sollten. Die Beziehungen zum Papsttum sind ansatzweise erforscht, und sie zeigen, dass für Rom innerhalb der Geopolitik des 16. und 17. Jahrhunderts die Souveränität der Herzogtümer nicht zur Diskussion stand.⁵⁶ Meine eigenen Forschungen zu Karl V. konnten zeigen, wie durch den Einsatz der Diplomatie, insbesondere bei den Verhandlungen von Nimwegen, verhindert wurde, dass die Souveränität des Herzogtums in Frage gestellt wurde.⁵⁷ Das französische Ränkespiel setzte alles daran, diese zu leugnen, insbesondere durch die Verweigerung des Sitzrechts für die herzoglichen Gesandten. So sah sich der Herzog gezwungen, sich teilweise auf die kaiserlichen Unterhändler zu verlassen, so wie Karl IV. sich bei den Westfälischen Verhandlungen auf die Spanier und andere hatte verlassen müssen. Wie der Westfälische Frieden bleibt der Frieden von Rijswijk noch aus dem Blickwinkel zu analysieren, wie dort versucht wurde, die Idee einer Wiedergeburt des lothringischen Staates umzusetzen und damit zu einer von Frankreich anerkannten Souveränität zurückzukehren.⁵⁸ Auch die leopoldinische Diplomatie ist hinsichtlich dieser Idee ein noch wenig bearbeitetes Feld. So schickte beispielsweise Frankreich einen außerordentlichen Gesandten von 1702 bis 1732, doch der Herzog hatte auch einen Gesandten am französischen Hof.⁵⁹ Die Geschichte dieser lothringischen Diplomatie bleibt noch zu schreiben, deren Struktur, so scheint es, hauptsächlich aus Sondergesandten und Beauftragten mit unterschiedlichem Status bestand. So unterhielt das herzogliche Lothringen Verbindungen zu seinen Grenznach-

55 Jalabert: Charles V (Anm. 13), S. 128 ff.

56 Fourier Bonnard: *Les relations de la famille ducale et du Saint-Siège durant les trois derniers siècles de l'indépendance*, Paris 1934.

57 Jalabert: Charles V (Anm. 13), S. 316 ff.

58 Insbesondere die *Acta Pacis Westfalicae* (zum ersten Punkt) und, Rijswijk betreffend, die Bestände der Archive des Außenministeriums wie auch die des Departementarchivs von Meurthe-et-Moselle, speziell der Bestand 3F (der sogenannte Wiener Bestand), bieten diese Möglichkeit.

59 De facto ist er ein Einwohner mit ständigem Wohnsitz, doch kennt man das Spiel der Bezeichnungen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen. Laurent Jalabert: *Monsieur D'Audiffret, résident, observateur et espion à la cour de Lorraine (1702-1732)*, in: *Échanges, passages et transferts à la cour du duc Léopold (1698-1729)*, hg. von Anne Motta, Rennes 2017, S. 139-150.

barn, aber auch zu einigen Reichsständen (wie Bayern), dem Reichstag, England usw.⁶⁰

Diplomatie benötigt bekanntlich ein gewisses Prestige, dessen Ausstrahlung über das Bild von der Souveränität des Staates hinausreicht. Die Idee von »Grandeur«, sei sie tatsächlich oder vermeintlich, auf jeden Fall aber nach außen bekundet, zählt in gleichem Maße wie politische oder militärische Demonstrationen. Diese Vektoren sind klassisch, ihre Wirkung ist schwer messbar, doch ihr Einsatz ist entscheidend. Starb der Fürst, war dies Anlass für eine gewaltige Medienoperation rund um sein Prestige, die Dynastie und den Staat. Über die Begräbniszeremonie für René II. weiß man nur wenig.⁶¹ Dank Edmond du Boullay kennt man aber den pompösen Aufwand, der für seine Nachfolger betrieben wurde, insbesondere für Charles III., der am 14. Mai 1608 verstarb.⁶² Bei dessen Tod eilten Kuriere an verschiedene Höfe, um die Nachricht zu überbringen, und Botschafter (aus Mantua, Bayern, Kleve oder den Schweizer Kantonen) kamen nach Nancy und beteten vor dem Leichnam des Verstorbenen, dem man die Kleidung eines souveränen Fürsten angelegt hatte. Bei diesem Staatsbegräbnis, das mit starken politischen Symbolen ausgestattet war, spielten Wappen und Wappenherolde eine wesentliche Rolle.⁶³ Herzog Heinrich II. ließ durch Friedrich Brentel verschiedene Stiche anfertigen, um das Bild souveräner Macht zu verbreiten und die Erinnerung an die Zeremonie zu bewahren.⁶⁴

60 Eine detaillierte Geschichte der Grenzkonstruktion des herzoglichen Staates und der Nutzung der Grenzen als identitätsstiftende Vektoren des Staates wäre noch zu schreiben, unter anderem anhand der herzoglichen Bestrebungen, die Herzogtümer zu kartografieren und deren Grenzen besser zu kennen. Ein Überblick dazu in Laurent Jalabert: Didier Bugnon (1676-1735), un ingénieur-géographe français au service du duc Léopold, in: Pays lorrain 96, März 2015, S. 7-18.

61 Pierre Marot: La Lorraine et la mort, Nancy 1991, S. 133 ff.

62 Edmond du Boullay: La vie et trépas de deux princes de paix, le bon duc Antoine et saige duc François, [...] qui trespasèrent en moyns d'un an; ensemble les royales et tres excellentes cerimonies observées et accomplies à leurs funerailles et enterrements; avec le discours des alliances et traictez de mariage en la maison de Lorraine, Metz 1547.

63 Von den über 2000 von Jean Callot gelieferten Wappen sind »1324 mit den vollständigen Wappen von Lothringen versehen«. Jean-Christophe Blanchard: Un spectacle emblématique, in: La pompe funèbre de Charles III, hg. von Philippe Martin, Metz 2008, S. 93-103; hier S. 93.

64 Auch die Künste zählen zu den Instrumenten politischer Machtdemonstration; dies zeigten insbesondere Paulette Choné: *Emblèmes et pensée symbolique en Lorraine (1525-1633)*. »Comme un jardin au cœur de la chrétienté«, Paris 1991, und Vincent Dorothée: *Un crépuscule pour une aurore. Les échanges franco-lorrains à la lumière des arts et du spectacle au premier XVIIe siècle*, Dissertation unter Leitung von Colette Nativel, Paris I-Sorbonne 2022.

Dieses Bemühen um eine dauerhafte Erinnerung an Karl III. in Bild und Schrift steht in einer Reihe mit Arbeiten, in denen die Stärke der lothringischen Genealogie und damit der herrschenden Dynastie verherrlicht und die Idee von einer unbestreitbaren und natürlichen Souveränität verbreitet wurden, insbesondere weil deren Ursprung bis auf Karl den Großen zurückgeführt wird. Man denke etwa an das Epigramm von Edmond du Boullay in *Les Genealogies des tresillustres et trespuissans Princes les Ducz de Lorraine*, in dem es heißt:

Das Haus Lothringen trägt zurecht diesen Vers als Devise: Schande und Schmach über den, der es usurpieren will, denn sein starker Arm, die souveräne Macht, verteidigt stets (Volk), Adel und Kirche, und niemals wurde seine Stärke besiegt. Dies beweist Jerusalem, erobert vom tapferen Helden Godefroy de Boullone [...].⁶⁵

Mehr als anderthalb Jahrhunderte später wird Godefroy de Bouillon erneut bei der Darstellung von Herzog Karl V. heraufbeschworen, der als christlicher Held stilisiert wurde mit dem Bestreben, die Idee von Souveränität und Ewigkeit des Staates zu verbreiten, in dem selbstverständlich die Familie eine Rolle spielte.⁶⁶

Für einen Staat wie das herzogliche Lothringen ist die dynastische Frage wichtig, da kleine Staaten gewiss anfälliger auf dynastische Schwankungen reagieren als größere. Man weiß, wie es zum Beispiel im 18. Jahrhundert dem Großherzogtum Toskana oder dem Herzogtum Kurland erging. In Frankreich sorgte eine umfassende hierarchische Ordnung für die Kontinuität des Staates, mit dem Salischen Gesetz und einer Erbfolge, die den jüngeren Zweig und Prinzen von Geblüt einschloss. In einem Staat wie Lothringen konnte das Legitimitätsprinzip aufgrund des Erbfolgesystems und der Befähigung des Herzogs, Änderungen durchzusetzen, leichter in Frage gestellt werden.⁶⁷ Dies geschah während der

65 Edmond Du Boullay, *Les Genealogies des tresillustres et trespuissans Princes les Ducz de Lorraine Marchis, avec le discours des alliances & traictez de mariages en icelle maison de Lorraine, jusques au duc Francoys dernier decedé*, Paris 1549, unpaginiert, Rückseite des Deckblatts: »A tres bon droict la maison de Lorraine porte ce vers pour sa devise. Pour usu[r]per, dont ayt honte, ou vergogne car son fort bras, puissance souveraine deffend tousiours (peuple) noblesse esglise, et n'a iaimais sa force esté submise. Prouver le peut Iherusalem conquise par le bon preux Godefroy de Boullone«.

66 Jalabert: Charles V (Anm. 13), S. 491 ff.

67 Im Gegensatz zu Frankreich hatten eine kleine, nicht widerständige Aristokratie, die teilweise vom Herzog abhängig war, und zahme Generalstaaten die Einführung der männlichen Erbschaftsregel 1625 sicherlich begünstigt. Bekannt sind hingegen die Hindernisse, die sich Ludwig XIV. beim Vertrag von Montmartre (1662) und

Regierungen von Karl IV. und Karl V., wobei Ersterer 1625 das Salische Gesetz zugunsten des jüngeren Zweigs der Vaudémont und zum Nachteil von Herzogin Nicole einführte. Die französische Reaktion war aufschlussreich für die Situation eines kleinen souveränen Staates, der unter Beobachtung eines mächtigen Nachbarn stand: Während der Kaiser wegen seiner militärischen Anliegen diese Änderung anerkannte, griff der französische König zwar nicht direkt in die Sache ein, stimmte aber dieser Anerkennung nicht zu. Ludwig XIII. bestritt also noch nicht die lothringische Souveränität, wie dies, wie oben erwähnt, Ludwig XIV. dann allerdings tat.

Die Dynastie spielt in Lothringen eine ebenso wesentliche Rolle wie in allen adligen und aristokratischen Familien. Sie erlaubte es, den Anspruch auf Souveränität mit Bezug auf die karolingischen Wurzeln zu begründen und somit in angesehene Fürstenhäuser einzuheiraten. So war es möglich, dass Karl III. eine Tochter aus dem französischen Königshaus heiratete und Karl V. sowie Leopold I. Habsburgerinnen, um nur diese Beispiele zu nennen. Umgekehrt konnte dieses dynastische Spiel des Einheiratens in angesehene Familien eine Bedrohung für die Souveränität darstellen, so, wie oben erwähnt, als Heinrich IV. von Frankreich auf die Hochzeit des *dauphin* mit der lothringischen Erbin Nicole hinarbeitete.

*

Die Souveränität Lothringens war und ist für Historiker, die sich mit Realität und Formen des Staates in der Neuzeit befassen, ein vielschichtiges Thema. Aufgrund geopolitischer Herausforderungen war der lothringische Raum von Karl dem Kühnen bis zu Ludwig XV. Spielraum für Ambitionen, die zuweilen sogar die Idee eines lothringischen Staates selbst gefährdeten. Diese Infragestellung konnte durch eine recht eindeutige und sehr französische Auffassung von Souveränität erfolgen, die darauf beruhte, dass die totale Machtfülle in Händen eines Fürsten lag, der seine Rechte und Befugnis in keiner Weise zu teilen bereit war. Der Fall Lothringen macht es nicht nötig, die Realität eines Staates zu diskutieren, selbst wenn er nur von bescheidener Größe ist, sondern vielmehr die Folgen fürstlicher Entscheidungen in politischen Fragen. Die Herzöge setzten sich für die dynamische Verteidigung und Anerkennung einer Unabhängigkeit ein, die für sie gleichbedeutend mit voller Souveränität war. Möglicherweise verkannten sie dabei die politischen

auch bei der Einbeziehung seiner nichtehelichen Söhne in die Erbfolge entgegenstellten (mit einem Testament, das nach seinem Ableben aufgehoben wurde).

Realitäten und die für Zwischenstaaten zunehmende Notwendigkeit, ihre Rechte, ja ihre Existenz innerhalb von Gefügen zu sichern, die in einem flexibleren Rahmen echte Souveränität – wenn auch in einer formal anderen Form – anboten, nämlich im Heiligen Römischen Reich. Die lothringischen Herzöge wählten jedoch seit dem Ende des 15. Jahrhunderts einen anderen Weg. Sie arbeiteten auf die Stärkung des lothringischen Staates hin, womit sie paradoxerweise und unbeabsichtigt dessen Souveränität und letztlich das Herzogtum selbst in Frage stellten.

Übersetzung: Thomas Maissen und Erika Mursa